

## AUFSATZE

Dr. Thomas Zacher, MBA, Rechtsanwalt /Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

## Alte und „neue“ steuerliche Risiken bei Medienfonds - Beratungshinweise zum Jahresende

Im 4. Jahresquartal rücken steuerorientierte Kapitalanlagen - der Begriff der sog. „Steuersparmodelle“ soll unter Geltung des § 2 b EStG bewußt vermieden werden - regelmäßig verstärkt in das Zentrum des Interesses potentieller Anleger und werden damit auch in erhöhtem Maße Gegenstand von Beratungsgesprächen. Nach Erhebungen aus der Finanzdienstleistungsbranche werden etwa 2/3 des jährlichen Zeichnungsvolumens in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres abgewickelt. In diesem Zusammenhang werden nachfolgend die wichtigsten Gestaltungsvarianten von Medienfonds und die nach bisheriger Gesetzeslage und Verwaltungspraxis hiermit verbundenen steuerlichen Problemfelder skizziert. Zugleich soll ein Ausblick auf zu erwartende (verschärfende) Entwicklungen nach neuer Rechtslage und zukünftiger Verwaltungspraxis versucht werden.

### 1. Geschlossene Medienfonds - ein wachsender Markt

Nachdem im Bereich der geschlossenen Immobilienfonds und Leasingfonds hinsichtlich des Plazierungsvolumens die Aufwärtsbewegung der letzten Jahre eine gewisse Beruhigung erfahren hat und die Plazierungszahlen für Schiffsbeteiligungen sogar rückläufig sind, ergaben sich bis 1998 im Bereich der geschlossenen Medienfonds jährlich Zuwächse im deutlich dreistelligen Bereich, die von vielen Marktteilnehmern —jedenfalls bis zur Einführung des sog. Steuerentlastungsgesetzes - auch für 1999 prognostiziert wurden. Die Anzahl der Initiatoren und angebotenen Beteiligungsmodelle wächst, so daß zum Teil auch altbekannte Anbieter, welche ihre Neuemission bereits über Jahre eingestellt hatten, nun wieder mit neuen Angeboten am Markt vertreten sind. Auch bankennahe Anbieter treten verstärkt auf den Markt, so daß sich das Segment der Medienfonds von der Rolle des „Newcomers“ zur festen Größe hin entwickelt.

Daß die Medienindustrie auch in Deutschland als expansiver und prinzipiell politisch gewünschter Wirtschaftsfaktor angesehen wird, zeigen zum Beispiel die Bemühungen des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zu diesem Bereich.

In gewisser Hinsicht gegenläufig zu diesen Bemühungen müssen allerdings die nachfolgend im einzelnen anzusprechenden Änderungen bei den steuerlichen Rahmenbedingungen angesehen werden. Wenn es zutrifft, was vielfach hinter vorgehaltener Hand als Aussage aus den Reihen des BMF kolportiert wird, daß man allein durch die — gelinde gesagt — sehr interpretationsfähige Fassung der insoweit einschlägigen Vorschriften des Steuerentlastungsgesetzes, die Ankündigung eines sog. „Medienerlasses“ sowie einer (eventuellen) generellen Verwaltungsanweisung zur Interpretation des § 2 b EStG und die hiermit verbundene Planungsunsicherheit für die Produktanbieter eine gewisse Eindämmung der Publikumsemissionen im Bereich der geschlossenen (Medien-) Fonds erreichen wollte, so dürfte dieses Ziel bereits jetzt erreicht worden sein. Trotz echter und nicht lediglich durch Steuerspareffekte induzierter Nachfrage scheuen sich viele Initiatoren, im gegenwärtigen Stadium entsprechende Neuemissionen anzubieten.

Die bestehenden und weiter zu gewärtigenden steuerlichen Gefahren — nicht nur durch § 2 b EStG - gebieten jedenfalls ein verstärktes Problembewußtsein bei der Beurteilung von Medien

fonds, wenn auch eine differenzierte Betrachtung durchaus noch Spielräume für gangbare Gestaltungen eröffnet.

### 2. Spielarten des Investitionskonzepts

Vor der näheren Befassung mit steuerlichen Zweifelsfragen sind verschiedene Spielarten des Oberbegriffs „Medienfonds“ zu unterscheiden.

Das zunächst wirtschaftlich einfachste Konzept besteht darin, daß der Fonds als Produzent ein (relativ) *konkret feststehendes Film-projekt* zu realisieren beabsichtigt. Aus Gründen des finanziellen Volumens sowie auch zur Nutzbarmachung des filmwirtschaftlichen Know-hows eines entsprechenden branchenerfahrenen Partners beteiligen sich geschlossene Filmfonds vielfach auch als Koproduzenten zusammen mit anderen (internationalen) Partnern an entsprechenden Produktionen. Dies kann aus den genannten Gründen durchaus im Interesse der Anleger sein und ggf. dem Fonds die zusätzlich Chance bieten, sich an mehreren Projekten zu beteiligen, um damit eine Abhängigkeit von lediglich einem Projekt zu vermeiden. Im Interesse der Anleger sollte es aber liegen, daß die Beteiligungsquote einerseits so hoch ist, daß der Fonds als Koproduktionspartner nicht nur rechtlich, sondern auch seinem wirtschaftlichen Gewicht nach hinreichende Mitspracherechte wahrnehmen kann, andererseits sollte sie nicht so hoch sein, daß das wirtschaftliche Risiko der *Koproduktion* ganz überwiegend den Fonds trifft, um ein hinreichendes wirtschaftliches Eigeninteresse des Koproduktionspartners sicher zu stellen und zu vermeiden, daß der Fondsgesellschaft von ausländischen Partnern mit nur sehr begrenzter finanzieller Beteiligung unattraktive oder besonders risikoreiche Projekte untergeschoben werden.

Als weiterer Begriff ist hier die *Auftragsproduktion* zu nennen. Da vielfach die Fondsgesellschaft selbst (noch) nicht über spezielle Expertise, Geschäftsverbindungen und hinreichende personelle und sachliche Ausstattung zur unmittelbar „persönlichen“ Produktion des Filmwerks verfügen wird, wird sie im Regelfall die vielfältigen, damit zusammenhängenden Leistungen gebündelt oder im Rahmen der Einzelvergabe von entsprechenden Dienstleistern erbringen lassen. Man unterscheidet hier zwischen unechter und echter Auftragsproduktion. Erstere liegt - vereinfachend — dann vor, wenn der beauftragte Dienstleister mit der Komplettherstellung eines allenfalls vom Ergebnis her mehr oder weniger umrissenen Filmwerks beauftragt wird, welches der Auftraggeber lediglich post festum „abnimmt“. Dies führt dazu, daß der Auftragnehmer als Hersteller gilt und das von ihm geschaffene Filmwerk als immaterielles Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens aktivieren muß.

Zur Nutzbarmachung der entsprechenden steuerlichen Effekte in der Anfangsphase muß das Augenmerk des Fonds daher darauf gerichtet sein, allenfalls eine sog. *unechte Auftragsproduktion* durchzuführen zu lassen, bei der das geschaffene Filmwerk ihm als Hersteller i. S. des § 94 UrhG zuzurechnen ist: Dies erfordert allerdings eine sowohl konzeptionell als auch tatsächlich viel engere Mitwirkung bei den einzelnen Aktivitäten der eingeschaltete

\* Der Autor ist Partner der Sozietät Zacher & Partner, Köln. 1) Vgl. BFH v. 20. 9. 1995, X R 225/93, BStBl II 1997, 320, 322.

## AUFSATZE

ten Dienstleister, welche dann nur die Rolle von konkret weisungsgebundenen Ausrührungsorganen haben dürfen.

Eine Alternative zu Allein- oder Koproduktionen stellt die Betätigung im *Filmrechtehandel* dar. Der Pilmfonds tritt hierbei offen als schlichter Erwerber eines bereits anderweitig geschaffenen Filmwerks auf und erwirbt diesbezüglich territorial, zeitlich und/ oder im Hinblick auf die Auswertungsart begrenzte Verwertungsrechte. Vielfach werden auch derartige Rechte an Gesamtpaketen aus mehreren Filmen oder gar ganzen sog. Libraries erworben oder — insbesondere bei etablierten Anbietern — nur solche Paketerwerbe angeboten. Der Vorteil dieser Struktur liegt in dem fest fixierten und nicht von unwägbareren Produktionsfaktoren abhängigen Preis für ein bereits prüfbares Endprodukt, das wirtschaftliche Interesse des Fonds muß sich dabei auf eine möglichst profitable Auswertung der zur Auswertung erworbenen Rechte durch den entsprechenden Vertrieb bzw. Unterlizenzierung richten bzw. -je nach Modell - auch einen günstigen Weiterverkauf der erworbenen Rechte nach Beendigung des eigenen Auswertungszyklusses. Tendenziell bietet dieses Konzept eine etwas geringere Bandbreite von wirtschaftlichen Chancen und Risiken, da einerseits das nicht unerhebliche Risiko einer nicht oder nicht budgetgerecht fertiggestellten Produktion entfällt, andererseits aber auch die Chance, daß sich ein mit relativ geringem Aufwand produzierter Film in der Verwertung als sog. „Blockbuster“ darstellt, um in der Diktion der Branche zu bleiben.

Derivativ erworbene Filmrechte sind prinzipiell zu aktivieren und über ihre Nutzungsdauer hinweg planmäßig abzuschreiben, so daß bei diesem Konzept die Anfangsverluste tendenziell geringer ausfallen als bei Produktionsfonds.

Sowohl bei (Ko-)Produktions- wie Rechtehandel-Konzepten können die unternehmensgegenständlichen Filmwerke bereits im Vorhinein feststehen oder erst durch Entscheidungen der Geschäftsführung, ggf. unterstützt durch einen Beirat, den Treuhänder oder weitere Organe, konkretisiert werden. Das erstgenannte Konzept hat zunächst den Vorteil der größeren Transparenz für den Anleger, wiewohl zu fragen ist, ob selbst bei konkreter Nennung der jeweiligen filmwerkspezifischen Einzelheiten die Entscheidungsqualität für den normalen Anleger (soweit er nicht selbst aus der Filmbranche stammt) tatsächlich substantiell verbessert wird.

Bei Fonds mit großen Volumina und/oder längerer Laufzeit wird sich im Regelfall ohnehin eine abschließende Nennung aller durchzuführenden Projekte nicht realisieren lassen, so daß ein sog. *Blind-Pool-Konzept* unumgänglich ist. Wird dies durch entsprechend harte Entscheidungskriterien im Gesellschaftsvertrag und/oder Treuhandvertrag in vernünftigem Maße eingegrenzt, erscheint es gerade im relativ schnelllebigen Medienmarkt nicht unbedingt von Nachteil, wenn ein verantwortungsbewußtes Management auf entsprechende Marktbewegungen im Rahmen eines vorgegebenen Korridors verantwortungsvoll agieren kann und nicht im Vorhinein zu stark festgelegt ist.

Darüber hinaus ist die Kategorie der Leasing (-ähnlichen) *Filmfonds* zu nennen. Hier erfolgt ein Rechtehandel zu fest vereinbarten Konditionen im Hinblick auf das Leasing-Entgelt wie auch über seine Fälligkeit einschließlich des Restwertes. Wirtschaftlich gesehen erhält hier die Finanzierungsfunktion gegenüber der eigenen filmunternehmerischen Betätigung erhöhte Bedeutung, weshalb das Leasingobjekt „Film“ für diese Fonds weniger prägend als vielmehr die finanzwirtschaftliche Funktion als Leasinggeber ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß selbstverständlich auch Kombinationen der vorstehend vorgestellten Modelle denkbar und in der Praxis vertreten sind. Insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Chancen und Risiken von (Ko-) Produktionen einerseits und dem Filmrechtehandel andererseits werden

zum Teil innerhalb eines Fonds Kombinationen von beiden Unternehmensfeldern angeboten.

### 3. Alte und „neue“ Problemfelder

#### 3.1 Gewinnerzielungsabsicht

Bekanntlich setzt die Anerkennung gewerblicher Einkünfte (und entsprechender Verluste in der Anfangsphase) voraus, daß im Rahmen der Tätigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dies gilt sowohl auf der Ebene des Fonds insgesamt wie bei den einzelnen Kommanditisten/Treugebern.

In der Praxis werden auf der Ebene des Fonds die regelmäßig in den Emissionsunterlagen enthaltenen Prognoserechnungen herangezogen. Ergibt sich daraus — bezogen auf die (Mindest-) Laufzeit des Fonds - ein Totalüberschuß und sind die dort enthaltenen Annahmen zur Entwicklung von Aufwand und Ertrag nicht offensichtlich unplausibel, ergeben sich kaum Anhaltspunkte, die Gewinnerzielungsabsicht auf Fondsebene a priori in Frage zu stellen. Dies gilt unter Einschluß der Tatsache, daß - schon aus haftungsrechtlichen Gründen — die vorgestellten Prognoserechnungen in der Regel ausdrücklich als unverbindlich dargestellt werden und seriöserweise auch niemand damit rechnen kann, daß die dort vorgestellten und von vielen Variablen abhängigen Entwicklungen in genau dieser Form eintreten werden. Allerdings ist im Falle einer deutlich negativ abweichenden tatsächlichen Entwicklung — welche auch auf Dauer nicht zu einem Totalüberschuß führt — in Einzelfällen von der Finanzverwaltung dann auch gleichsam retrospektiv die anfängliche Gewinnerzielungsabsicht in Frage gestellt worden.

Für die Ebene der einzelnen Kommanditisten/Treugeber gilt grundsätzlich entsprechendes. Auch dort dokumentieren im Regelfall in den Emissionsunterlagen dargestellte Szenarien für die Entwicklung einer Musterbeteiligung eine hinreichende Gewinnerzielungsabsicht. Zwei Punkte werden dabei aber vielfach nicht berücksichtigt. Zum einen sind dies die Finanzierungskosten. Soweit eine vollumfängliche oder teilweise Außenfinanzierung auf der Ebene des Anlegers nicht im Rahmen des Gesamtmodells von vorneherein zwingend oder fakultativ *mit* angeboten wird, erfolgt in der Regel auch keine Berücksichtigung des — zusätzlichen und individuell je nach Konditionen unterschiedlichen — Finanzierungsaufwands auf der Ebene des Anlegers bei entsprechenden Prognoseberechnungen. Ähnliches gilt für weitere Sonderbetriebsausgaben des Anlegers. Wer - da Mitunternehmer — regelmäßig zu den Drehorten „seines“ Films anreist, um sich persönlich ein Bild vom Fortgang der Produktion zu machen, generiert leicht Sonderbetriebsausgaben, welche den Totalüberschuß fraglich erscheinen lassen.

Schließlich können auch die — eigentlich als zusätzliches Sicherungsinstrument für die Anleger gedachten - Andienungsrechte, Verkaufsoptionen etc., welche zum Teil angeboten werden, zu steuerlichen Fallstricken werden. Erhält hierdurch der Anleger das Recht, die Beteiligung an im Rahmen des Gesamtprojekts Beteiligte oder Dritte, zu veräußern, bevor steuerlich ein Totalüberschuß eingetreten ist, kann die Finanzverwaltung ggf. die Auffassung vertreten, daß während der voraussichtlichen Dauer der Innehabung der Beteiligung eben doch kein (steuerlicher) Totalüberschuß auf der Ebene des Anlegers zu erwarten sei.

#### 3.2 Produzenteneigenschaft/Mitunternehmereigenschaft

Die Mitunternehmereigenschaft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, welche bekanntlich die Komponenten Unternehmerin-

2) Vgl. hierzu etwa *Wriedt/Witten*, DB 1991, 1292, 1294.

AUFSATZE

tiative und Unternehmerrisiko beinhaltet, kann bei Filmfonds wiederum in doppelter Hinsicht Anlaß zu kritischer Betrachtung geben. Zunächst gilt dies auf der Ebene der Fondsgesellschaft selbst, insbesondere bei den bereits angesprochenen Gestaltungen, in denen sich der Fonds als Koproduzent an der Erschaffung eines Filmwerks beteiligt. Die projektbezogene Koproduzentengemeinschaft - nach deutschem Verständnis regelmäßig eine GbR — darf nicht so organisiert sein, daß ein Partner (regelmäßig der Filmfonds) neben der anfänglichen Beteiligungsentscheidung allenfalls rudimentäre Informationsrechte und bei allzu gravierenden Abweichungen von der Grundkonzeption vielleicht noch Vetorechte hat, ansonsten aber in das praktische Filmgeschäft „möglichst wenig hineinregieren“ soll.

Hierbei ergibt sich vielfach ein gewisser Interessengegensatz bei der Abstimmung mit den übrigen in- oder ausländischen Koproduktionspartnern, insbesondere denen aus der Filmwirtschaft. Da dort eine eher funktionale als rechtlich-strukturelle Sichtweise vorherrscht, gibt es vielfach ein tendenzielles Interesse, dem Koproduktionspartner Filmfonds zwar finanzierungstechnische Mitsprache- oder sogar Vorrechte zu gewähren, im Hinblick auf die spezifisch filmtechnischen, künstlerischen und filmwirtschaftlichen Fragen aber— ggf. unter Hinweis auf das hierzu vorhandene größere Know-how und die Notwendigkeit, u. U. schnelle Entscheidungen zu treffen - die Beteiligung oder Einflußnahme des Fonds an diesbezüglichen Entscheidungen nicht ganz so „gleichberechtigt“ zu sehen. So fordern z. B. US-amerikanische Partner regelmäßig Vertragsklauseln, welche gerade das Entstehen einer gemeinsamen gesellschaftsrechtlichen Verbindung (auch als - nach deutschem Verständnis - schlichte GbR) zwischen den Beteiligten verhindern sollen; aus aus dortiger Sicht auch durchaus nachvollziehbaren Erwägungen. Die entsprechende deutsche Übersetzung der Koproduzentenvereinbarung dürfte aber wiederum beim zuständigen deutschen Finanzamt Fragen zur Mitunternehmereigenschaft der Fondsgesellschaft im Hinblick auf die Koproduzentengemeinschaft aufwerfen.

Dies bedeutet, daß aus der Sicht des deutschen Anlegers - soweit die Koproduktionsvereinbarung „seines“ Fonds nicht ohnehin in den Emissionsunterlagen wiedergegeben wird-jedenfalls durch den Gesellschafts- und/oder Treuhandvertrag hierzu gewisse verbindliche Vorgaben festgelegt sein sollten. Ähnlich wie bei der bereits angesprochenen Frage der tatsächlichen Herstellereigenschaft bei (echten bzw. unechten) Auftragsproduktionen ist es hierzu erforderlich, daß der Fonds eine hinreichende organisatorische, wirtschaftliche und künstlerische (Mit-)Kontrolle über das Filmprojekt hat. Ungeachtet der Möglichkeit von externen Sicherungsinstrumenten wie insbesondere Budgeteinhaltungs- und Fertigstellungsversicherungen (sog. Completion bonds) dürften im Verhältnis der Koproduktionspartner untereinander die vielleicht zunächst für den Filmfonds verlockend klingenden Regelungen schädlich sein, welche ihm ungeachtet der tatsächlichen Entwicklung der Produktion im Verhältnis zu seinen anderen Partnern die zeitlich und finanziell fest fixierte Erstellung eines Filmwerks garantieren, welches er dann lediglich im Ergebnis „abzunehmen“ hat.

Es liegt auf der Hand, daß die Fixierung entsprechender Mitspracherechte auch von der tatsächlichen Wahrnehmung dieser Rechte begleitet sein muß. Die tatsächliche Wahrnehmung der Koproduzenteneigenschaft gerät in der Praxis auch zunehmend in das Visier der Finanzverwaltung und ist Gegenstand von Betriebsprüfungen. Auch hier spielen Plausibilitätsüberlegungen eine Rolle. Wenn ein — im internationalen Maßstab - relativ kleiner deutscher Filmfonds als Koproduzent im Rahmen von Gemeinschaftsproduktionen, z. B. mit bekannten US-amerikanischen Partnern, auftritt und vertraglich fixiert, daß in den genannten drei Bereichen sämtliche wesentlichen Entscheidungen gemeinsam

(und im Hinblick auf die Betriebsstättenproblematik - siehe unten 3.3) in Deutschland zu treffen sind, werden Reisekostenbelege, Teilnehmerlisten und regelmäßige Besprechungsprotokolle über die gemeinsamen ständigen Abstimmungen mit den ausländischen Partnern notwendig sein, um die Finanzverwaltung von der tatsächlich regelmäßigen und gemeinsamen Abstimmung in allen wesentlichen unternehmerischen Fragen zu überzeugen.

Auf der Ebene der Fondsgesellschaft spielt schließlich auch die zeitliche Komponente insbesondere im Rahmen von (Ko-) Produktionsvereinbarungen eine Rolle. In der Regel wird die Fondsgesellschaft erst ein Projekt übernehmen oder sich daran als Koproduzent beteiligen, wenn gewisse Konturen des zukünftigen Projekts bereits entwickelt sind (und diese ggf. an den gesellschaftsvertraglichen Kriterien meßbar sind). Urheberrechtlich ist auch ein späterer „Einstieg“ in eine Produktion unschädlich, da das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers nach § 94 UrhG erst mit der Anfertigung der sog. Nullkopie der Endfassung des Films entsteht. Wäre danach theoretisch eine Produzenteneigenschaft auch noch unmittelbar vor Herstellung der Nullkopie zu begründen, so hat doch die Finanzverwaltung das Kriterium aufgestellt, daß die Beteiligung als Koproduzent innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtproduktionsdauer, nach teilweise vertretener Ansicht sogar innerhalb der ersten Hälfte der schlichten Dreharbeiten, erfolgt sein muß, um auch im steuerlichen Sinne Anerkennung zu finden.

Gerade zum Jahresende ergeben sich hieraus für die Fondsgeschäftsführung manchmal Probleme. Soweit das Fondsvolumen nicht durch Plazierungsgarantien oder Ähnliches hinreichend abgesichert ist, ist während des laufenden Jahres eine gewisse Zurückhaltung bei der abschließenden Fixierung von bindenden vertraglichen Vereinbarungen von Nöten. Um den tendenziell oftmals verstärkt am Jahresende beitretenden Anlegern aber zumindest annähernd die in den Emissionsunterlagen dargestellten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse zukommen lassen zu können, ergibt sich die Notwendigkeit, zum Jahresende oftmals erhebliche Eigenkapitalvolumina noch kurzfristig bei Filmprojekten zu investieren, die überdies den allgemeinen, im Rahmen der Emissionsunterlagen aufgestellten Kriterien entsprechen müssen. Hier kann es im Einzelfall für die Fondsgesellschaft schwierig sein, Beteiligungen bzw. Beteiligungsaufstockungen noch unter Beachtung der zeitlichen „50 %-Regel“ durchzuführen.

Die Mitunternehmereigenschaft ist des weiteren im Verhältnis zwischen Anleger und Fondsgesellschaft relevant, um die Einkünfte auf der Ebene des Anlegers als solche aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren. Im Hinblick auf den Aspekt der Mitunternehmerinitiative ist zu berücksichtigen, daß sowohl bei der Gestaltung von Kommanditgesellschaften als auch von atypisch stillen Beteiligungen der zivilrechtlich relativ weite Gestaltungsspielraum aus steuerlicher Sicht nicht allzu weit ausgereizt sein sollte. Sicher wird - gerade wenn die Geschäftsführung im Rahmen der Auswahl der Filmprojekte an einen gewissen allgemeinen Kriterienkatalog gebunden ist — nicht gefordert werden können, daß Entscheidungen über einzelne Projektbeteiligungen oder sogar Einzelentscheidungen im Rahmen einer Projektdurchführung an jeweils ad hoc zu fällende Gesellschafterbeschlüsse oder ähnliches gebunden werden. Andererseits dürften sich uneingeschränkte „Blind Pool“-Konzepte, bei denen zudem den Anlegern erst am Ende der Beteiligungslaufzeit eine Schlußabrechnung ohne zwischenzeitliche Einflußmöglichkeiten (jedenfalls auf Fundamentalentscheidungen) vorgelegt wird, schon gefährlich in die Nähe der Qualifikation als Einkünfte aus Kapitalvermögen bewegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die — bisher insbesondere bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung thematisierte - Problematik der Einschaltung eines Treuhänders hinzuweisen. Wenn es auch hier inzwischen wieder eine gewisse Beruhigung dahingehend gegeben haben dürfte, daß die zivilrechtlich

## AUFSATZE

und abwicklungstechnisch oftmals vernünftige Zwischenschaltung von Beteiligungstreuhändern nicht a priori die Verwirklichung der auf Gesellschaftsebene vorhandenen Einkunftsart bei den einzelnen Treugebern in Frage stellt, so sollte doch auch insoweit darauf geachtet werden, daß sich durch die Zwischenschaltung eines Treuhänders z. B. bei Einsichts- und Kontrollrechten der einzelnen Gesellschafter/Treugeber und der Mitwirkung an Gesellschafterbeschlüssen keine zu starke Mediatisierung der Rechte des einzelnen Treugebers ergibt.

Auf der Anlegerebene, zürn Teil auch bereits auf der Fondsebene, könnte überdies im Einzelfall einmal ein weiteres Problem virulent werden, wenn auch Präzedenzfälle hierzu noch nicht bekannt geworden sind. Im — an sich sicher anerkanntswerten — Interesse der weitestmöglichen Absicherung des Fonds und der Anleger werden vielfach verschiedene Absicherungen vorsehen. So werden nicht nur die Produktionskosten und die tatsächliche Fertigstellung der Filmproduktion durch einen sog. Completion bond abgesichert, sondern das sog. „Recoupment“ der Produktionskosten wird überdies durch eine inzwischen weit verbreitete Erlösversicherung zumindest teilweise abgedeckt. Im Einzelfall sind auch bereits Produktionskosten zu 100 % durch derartige Versicherungen abgedeckt worden, so daß sich das Verlustrisiko allenfalls noch auf die sog. weichen Kosten der Fondsinventurierung und -Verwaltung erstreckt. Werden diese Sicherungsinstrumente zusätzlich noch mit Andienungsrechten, Verkaufsoptionen oder ähnlichem zugunsten der Anleger kombiniert, wird die Bandbreite des verbleibenden Mitunternehmerrisikos relativ schmal.

### 3.3 Die Betriebsstättenproblematik

Im Rahmen der Beteiligung der Fondsgesellschaft an internationalen Filmprojekten ergibt sich regelmäßig ein weiteres Problem. Schon nach bisheriger allgemeiner Rechtslage und in Verbindung mit den jeweils bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen stellte sich die Frage, inwieweit im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten im Ausland Betriebsstätten begründet wurden und auf der Ebene der Koproduzentengemeinschaft, der Fondsgesellschaft selbst und/oder der Anleger eine Besteuerung nach ausländischem Recht vorrangig war. Gemäß § 2 a EStG in der heute geltenden Fassung können überdies - vereinfacht ausgedrückt — Verluste aus der Betriebsstätte einer ausländischen Filmproduktion nicht mit positiven Einkünften aus anderen Quellen verrechnet werden. Allein ein ausländischer Drehort, welcher nicht länger als sechs Monate betrieben wird<sup>3</sup>, oder ein einzelner beauftragter ausländischer Dienstleister bzw. eine *unechte* Auftragsproduktion stellen nicht automatisch eine ausländische Betriebsstätte dar. Die im Rahmen von Koproduktionen nach deutschem Verständnis regelmäßig entstehende GbR hat ihren Sitz bzw. ihre Geschäftsleitung regelmäßig dort, wo tatsächlich die (überwiegende) Willensbildung im Hinblick auf die maßgeblichen Entscheidungen stattfindet. Fraglich kann dann sein, ob ausschließlich ausländische Dreharbeiten auswärtige Betriebsstätten begründen. Insoweit kann an die obigen Ausführungen angeknüpft werden, nach denen es regelmäßig im Interesse der Fondsgesellschaft liegen wird, diesbezüglich eine vertragliche und auch der tatsächlichen Handhabung nach eindeutiger Zuordnung zum deutschen Bereich durchzusetzen.

Hier ergibt sich vielfach ein spezielles Folgeproblem, das ausländische Partner zusätzlich abschreckt. Entsteht im Rahmen der Koproduzentengemeinschaft eine in Deutschland hauptansässige GbR, ist diese umsatzsteuerrechtlich - soweit sie auch als Außengesellschaft auftritt - ein deutsches Unternehmen. Im Hinblick auf die weitere Auswertung der hervorgebrachten Filmrechte kann dann (jedenfalls zum Teil) deutsche Umsatzsteuer anfallen.

### 3.4 Verlustentstehung

In der Anlaufphase eines Fonds entstehen regelmäßig Verluste. Neben den hier nicht näher zu diskutierenden allgemeinen Aufwendungen für Initiierung und Emission sind hierfür filmspezifische Faktoren verantwortlich.

Gemäß den §§ 5 Abs. 2 EStG und 248 Abs. 2 HGB besteht im Falle einer entsprechend den vorstehenden Ausführungen anzuerkennenden (Ko-) Produktion ein Aktivierungsverbot, soweit die hervorgebrachten Filmrechte dem Anlagevermögen zuzuordnen sind. Dies wird grundsätzlich dann anzunehmen sein, wenn Filmrechte hergestellt werden, um Dritten für einen begrenzten Zeitraum die ggf. noch weiter territorial und medial beschränkte Auswertung gegen Entgelt zu gestatten.

Gemäß § 39 AO kann sich aber im Einzelfall eine andere wirtschaftliche Zurechnung als die zum Hersteller ergeben. Auch hier können gerade als besonders fonds- bzw. anlegerfreundlich gedachte Gestaltungen ins Gegenteil umschlagen. So sind z. B. besonders problematisch im vorhinein feststehende umfangreiche Vertriebsvereinbarungen, welche die ganze oder beinahe die ganze betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Films und alle Nutzungsarten abdecken. Ähnliches gilt für Rechte des Weiterers zur Vergabe von Unterlizenzen auch über die Dauer seines eigenen Vertriebsvertrages hinaus oder zur endgültigen Veräußerung von Verwertungsrechten, mögen solche umfassenden Regelungen bei einem angemessenen Entgelt auch für die Filmfonds zunächst den Vorteil haben, daß er sich im Rahmen eines derartigen Pauschalarrangements um die Verwertung im einzelnen nicht mehr kümmern muß.

Im übrigen ist die - bezogen auf die reinen Produktionskosten - anfängliche 100 %-ige Verlustgenerierung und damit einhergehende Verlustzuweisung an die entsprechenden Mitunternehmer eine zwingende Folge der zitierten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Steuer- und Bilanzrechts, welche eine historische Tradition und im Hinblick auf die Vermeidung von „künstlichen“ bzw. „aufgeblähten“ Bilanzpositionen auch guten Grund haben<sup>5</sup>. Die damit gleichsam zwangsweise verbundene Verlustzuweisung ist also *nicht* die Folge einer speziellen steuerlichen Gestaltung, einer zeitlich beschränkt eingreifenden Sonderregel oder irgendwelcher politisch motivierter verdeckter Subventionen. Zu Recht hat dementsprechend auch der zu Beginn dieses Jahres bekannt gewordene hessische - einem Bundesland ohne größere eigene Filmindustrie — Vorstoß, für Medienrechte eine (negative) besondere Bereichsausnahme vom Aktivierungsverbot selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu schaffen, keine allgemeine Sympathie erfahren.

Ist die Herstellereigenschaft des Fonds aus den genannten Erwägungen zu verneinen oder tritt der Fonds bereits konzeptiongemäß als schlichter Rechteerwerber auf, besteht grundsätzlich Aktivierungspflicht. Nach inzwischen längst überholten internen Verwaltungsanweisungen aus den Jahren 1958 und 1974, welche zum Teil jedoch heute noch zitiert werden, sollten allerdings bis zu 90 % der Anschaffungskosten im ersten Jahr abgeschrieben werden können. Diese in der Branche durchaus bekannten Verlautbarungen werden aber selbst von den Medienunternehmen überwiegend nicht mehr angewandt. Die entsprechende Archivmitteilung des OFD München aus 1958 soll überdies förmlich aufgehoben und dies zur Vermeidung künftigen Gutgläubensschutzes veröffentlicht werden. Auch das andere denkbare Extrem, eine lineare Abschreibung für die Dauer des

3) Vgl. § 12 Satz 2 Ziff. 8 AO.

4) Vgl. *H/HR*, EStG, § 6, Rn. 261, 265; speziell zu den unterschiedlichen „Mindest- und Höchstfristen“ *Wriedt/Witten*, DB 1991, 1292, 1294 f.

5) *Wriedt/Witten*, DB 1991, 1292, 1293.

## AUFSATZE

rechtlichen Bestandes von Urheberrechten von derzeit 70 Jahren (§ 64 UrhG), hat keine ernsthaften Verfechter gefunden.

Derzeit findet auf ungesicherter rechtlicher Grundlage in der Praxis vielfach eine einzelfallbezogene Betrachtung im Rahmen von einvernehmlichen Regelungen mit dem örtlichen Finanzamt statt, wobei oftmals im Hinblick auf die Unterlizenz- bzw. Verwertungsrisiko und entsprechende Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen eine „leistungsabhängige“ Abschreibung der Filmrechte des Anlagevermögens vorgenommen wird.

### 3.5 Verlustzurechnung

Grundsätzlich werden einem Mitunternehmer nur solche Verluste zugerechnet, die auf einem Aufwand beruhen, welche *nach* seinem Beitritt zur Mitunternehmerschaft entstanden ist. Dies gilt sowohl auf der Ebene der Fondsgesellschaft im Hinblick auf den späteren Einstieg in bereits begonnene (Ko-) Produktionen (vgl. hierzu oben 2.2) als auch auf der Ebene des Anlegers im Hinblick auf seinen Beitrittszeitpunkt. Zwar hat die Verwaltung im Hinblick auf die zeitanteilige Zurechnung gerade in der Emissionsphase von Publikumsgesellschaften aus Vereinfachungsgründen die Zusammenfassung von Zwei-Monats-Zeiträumen zugelassen, und es ist auch möglich, durch entsprechende vertragliche Gestaltungen die früher beigetretenen Mitunternehmer solange nicht an späteren Gewinnen oder Verlusten teilnehmen zu lassen, bis die (ansonsten benachteiligten) später beigetretenen Mitunternehmer vorab von diesen Verlusten soviel zugewiesen bekommen haben, daß ein entsprechender Gleichstand entsteht; das vielfach in der Jahresendphase von Emissionen entstehende Problem, daß den kurz vor Jahresende anwachsenden Beteiligungsvolumina nicht immer zeitkongruent entstehende Verlustvolumina gegenüberstehen, bleibt jedoch bestehen.

Diesem Problem kann nach derzeitiger Rechtslage nicht durch rechtliche Gestaltungen begegnet werden, vielmehr muß der interessierte Anleger fragen, ob die tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen der geschlossenen Projektverträge es ermöglichen, ihm ggf. auch noch kurz vor Jahresende ein entsprechendes Verlustvolumen zuzuweisen. Nur so ist das Problem des „späten“ Beitritts zu bewältigen, wohingegen das Problem des „frühen“ Beitritts im Verhältnis zu später entstehenden Verlusten bzw. später beitretenden weiteren Mitunternehmern vertraglich gelöst werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei im übrigen daraufhingewiesen, daß die Verlustzurechnung bei Filmfonds selbstverständlich zeitpunktunabhängig durch die allgemeine Regel des hier nicht näher zu kommentierenden § 15 a EStG der Höhe nach absolut begrenzt wird.

### 3.6 Verlustverrechnung

Für Filmfonds ergeben sich nach der Neufassung des § 2 Abs. 3 EStG und (bei Auslandsbezug) aus § 2 a EStG die gleichen Einschränkungen, wie sie auch bei anderen Investitionsgegenständen gelten. Auf diese allgemeinen Fragestellungen soll hier nicht näher eingegangen werden.

Entsprechendes gilt auch für § 2 b EStG. Diese Norm wird vielfach wegen der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, der auch darüber hinaus offensichtlich bewußt unklaren sprachlichen Fassung, aus verfassungsrechtlichen und anderen Gesichtspunkten kritisiert<sup>8</sup>.

§ 2 b EStG ist hier nicht erneut allgemein zu kommentieren. Da nach dem derzeitigen Stand aber auch mit der vollständigen, ersatzlosen und ggf. sogar rückwirkenden Streichung dieser Vorschrift - entsprechende Gerichte wurden zum Teil wiedergegeben — nicht zu rechnen ist, sei im Zusammenhang mit dieser Vorschrift auf folgende medienspezifische Aspekte hingewiesen:

Aus dem bereits eingangs genannten Aspekt der wohl im politischen Raum getroffenen Unterscheidung zwischen unerwünschten Steuersparmodellen und einer durchaus gewünschten Förderung (oder zumindest Nichtbeeinträchtigung) des Wirtschaftsfaktors Medienindustrie war im Rahmen der Entwurfsfassung ausdrücklich diskutiert worden, ob für den Bereich der Medienfonds § 2 b EStG ggf. eine explizite Bereichsausnahme enthalten solle. In den abschließenden Beratungen des Gesetzentwurfes soll dann aber — wie es heißt, aus Zeitgründen bzw. wegen der fortgeschrittenen Tageszeit — der Aspekt einer Bereichsausnahme insbesondere für Medienfonds (und ökologisch orientierte Fonds wie Energieanlagen etc.) nicht mehr abschließend geklärt worden sein, weshalb er in den schließlich verabschiedeten Gesetzentwurf keinen Eingang mehr gefunden habe.

Dies führt zu der derzeit äußerst unbefriedigenden Situation, daß einerseits sowohl in Finanzverwaltung wie auch in den Kreisen der interessierten Initiatoren und deren Beratern sich manche Stimmen gleichsam beruhigend auf angebliche „Insider-Informationen“ stützen, nach denen der gesetzgeberische Wille die Einbeziehung von Medienfonds tatsächlich nicht umfaßt habe, was im Gesetzeswortlaut lediglich aus zeitlichen Gründen nicht explizit ausgeführt sei. Andere Stimmen verweisen gerade darauf, daß trotz der entsprechenden Diskussion eine Bereichsausnahme schlußendlich nicht enthalten sei und folgern daraus die grundsätzliche Einbeziehung von Medienfonds. Eine dahingehende Anfrage des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, *Herrn Staatsminister Dr. Nau-mann*, an das Finanzministerium wurde von dort mit einer Stellungnahme beantwortet, welche prinzipiell auf die fehlende Bereichsausnahme und die daraus zu schließende grundsätzliche Einbeziehung von Filmfonds in den Regelungsbereich des § 2 b EStG hinweist, im übrigen aber lediglich den wenig befriedigenden Hinweis auf die noch abzuwartende zukünftige Auslegung der in § 2 b EStG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Verwaltung und die Überprüfung durch die Finanzgerichte sowie den Verweis auf den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu erwartenden „Medienerlaß“ enthält. Da auch bekannte Spitzenvertreter der zuständigen Bund- und Länderreferate darauf hinweisen, daß jedenfalls in der für die Verwaltung maßgeblichen Gesetzesfassung eine förmliche Bereichsausnahme für Medienfonds nicht enthalten sei, wird man sich auf die grundsätzliche Geltung des § 2 b EStG auch für Medienfonds jedenfalls für die steuerlichen Überlegungen zum Jahresende 1999 einstellen müssen, soweit sich nicht wider Erwarten die Gerichte um eine vollständige Aufhebung dieser Norm bestätigen sollten.

Die — scheinbar — nähere Konkretisierung in § 2 b Satz 3 EStG dieser Vorschrift ist ungeachtet der wiederum in ihr selbst enthaltenen Unsicherheiten keine abschließende; die Einleitung „insbesondere“ schließt die Heranziehung anderer Gesichtspunkte in der Verwaltungspraxis nicht aus. Es erscheint daher zweifelhaft, ob der teilweise vorgetragene Empfehlung gefolgt werden kann, lediglich in dem in aller Regel im Emissionsprospekt vorgestellten Betriebskonzept die Verlustzuweisung nicht mehr so stark in den Vordergrund zu rücken und auch den Aspekt der zeitweiligen Steuererminderung auf der Ebene der Kapitalanleger in der Art der Darstellung etwas zurückzunehmen. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß — wie bereits ausgeführt — jedenfalls bei Filmproduktionsfonds die Entstehung anfänglich hoher Verluste ungeachtet später zu erzielender Einnahmen gerade nicht das Ergebnis besonderer Gestaltungen oder der trickreichen Ausnut-

6) Vgl. z. B. OFU Berlin v. 27. 10. 1992.

7) Vgl. BFH, BStBl II 1987, 558, 560.

8) Vgl. hierzu etwa *Stuhrmann*, NJW 1999, 1657, 1663.

9) BMF v. 31. 3. 1999.

## AUFSATZE

zung von steuerlichen Sondertatbeständen ist, sondern eine notwendige Folge allgemeiner Steuer- und bilanzrechtlicher Grundsätze. Dies findet auch in den Gesetzesmaterialien insoweit eine Grundlage, als dort ausgeführt wird, daß in erster Linie anhand des Verkaufsprospektes zu prüfen sei, ob dort lediglich schlichte Hinweise auf die Möglichkeit der Entstehung von Verlusten enthalten sei oder ob die daraus resultierenden zeitweiligen Vorteile werbemäßig hervorgehoben würden<sup>10</sup>.

Völlig widersprüchlich erscheint allerdings die dann folgende weitere Passage, in der sich die Aussage findet, daß im Hinblick auf das Verhältnis von Vor- und Nachsteuerrendite die individuellen Verhältnisse des Anlegers im Hinblick auf Grenzsteuersatz und Fremdkapitalquote keine Rolle spielen sollten. Nur unter Zugrundelegung diesbezügliche Prämissen kann doch erst ein Vergleich von Vor- und Nachsteuerrendite vorgenommen werden, oder sollte es schlicht darauf ankommen, welchen Steuersatz und welche weiteren Voraussetzungen der Prospektherausgeber seiner Modellrechnung zugrunde legt?

Schließlich sei hier auf die Chancen, aber auch Risiken der relativ großzügigen Übergangsregel in § 52 Abs. 4 EStG hingewiesen. Viele Anbieter werben offen oder versteckt damit, daß sie aufgrund rechtzeitiger entsprechender Eindeckung über genügend Altvolumen verfügen würden, um ihre derzeitigen Angebote noch in jedem Fall „§ 2 b EStG-frei“ anbieten zu können. Soweit die diesbezüglichen Investitionsverträge nicht - wie etwa bei Immobilienfonds durch notarielle Beurkundung - objektiv nachweisbar vor dem maßgeblichen Stichtag am 5. 3. 1999 abgeschlossen worden sind, kann sich in Einzelfällen ein gewisses Nachweisproblem ergeben. Darüber hinaus dürfte aus dem Vorstehenden hervorgehen, daß im Hinblick auf die zentrale Frage der Bejahung der Produzenteneigenschaft auch weitere vertragliche und tatsächliche Faktoren eine große Rolle spielen, welche zur Sicherung des gewünschten steuerlichen Effekts bis zu dem maßgeblichen Stichtag eingetreten sein müßten. Schlichte „Reservierungsvereinbarungen“ oder ähnliches, auch wenn sie nachweisbar vor dem Stichtag abgeschlossen wurden, dürften diese Anforderungen nicht zuverlässig erfüllen.

### 3.7 Weitere steuerliche Änderungen

Für Medienfonds ist darüber hinaus auch die Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinn im Rahmen des § 34 EStG bedeutsam. Gestaltungen, die noch unter der Geltung des sog. halben Steuersatzes die damit verbundenen Steuervorteile eines möglichst hohen Betriebsaufgabegewinns am Ende der Laufzeit des Fonds nutzbar machen wollten, müssen auf diesen Vorteil nunmehr verzichten, auch wenn die derzeit angebotenen Beteiligungsmodelle zum Teil hierauf noch abgestimmt sind oder sogar explizit die diesbezüglichen steuerlichen Vorteile in ihren Musterberechnungen zugrunde legen.

### 4. Ist Klärung (kurzfristig) in Sicht?

Derzeit hört man von verschiedenen angeblich bevorstehenden Gesetzesänderungen oder klarstellenden Verwaltungsanweisungen. Die (rückwirkende) ersatzlose Streichung des § 2 b EStG erscheint im Moment jedoch eher unwahrscheinlich.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist im Hinblick auf einen sog. Medienerlaß eingerichtet worden. Entgegen „beschwich-tiger“ Ankündigungen, daß mit klarstellenden offiziellen Ergebnissen bereits im Herbst dieses Jahres zu rechnen sei, muß derzeit davon ausgegangen werden, daß auch insoweit ein zu veröffentlichendes Ergebnis nicht vor dem Jahresende vorliegen wird. Nach dem derzeitigen Stand wird der Medienerlaß ggf. nähere Ausführungen zu den oben angesprochenen Punkten der Herstellereigenschaft im steuerlichen Sinne im Rahmen der verschiede-

nen Produktionskonzepte, zum Beteiligungszeitpunkt der Fondsgesellschaft an einem entsprechenden Filmprojekt, zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums und zu weiteren technischen Details wie Inkrafttreten und der Frage des Vertrauensschutzes für bisher akzeptierte Gestaltungen im Rahmen des § 2 b EStG enthalten. Dort ist nach derzeitigem Stand aber *keine* typisierende Regelung zur Bemessung der AfA bei derivativ erworbenen Filmrechten zu erwarten, außerdem wird die Frage der Anwendung bzw. Auslegung des § 2 b EStG bei Filmfonds im allgemeinen wohl nicht behandelt werden. Ab November 1999 soll ein Entwurf den betroffenen Verbänden zur Anhörung zugehen.

Zu § 2 b EStG sind ggf. besondere Ausführungsbestimmungen zu erwarten, evtl. in Form eines koordinierten Ländererlasses. Entgegen mancher Gerüchte ist die diesbezügliche Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einheitlicher Richtlinien zur Interpretation und Anwendung des § 2 b EStG wohl kein bloßes Phantom; auch insoweit ist aber kurzfristig kein abschließendes Ergebnis zu erwarten. Während die Bundesländer mit gering ausgeprägter Filmwirtschaft den ohnehin sehr offenen Gesetzeswortlaut entsprechend weitherzig profiskalisch ausgelegt wissen wollen, kommt z. B. aus Berlin der Diskussionsbeitrag, daß nach den dortigen Berechnungen unter Berücksichtigung der derzeitigen Steuersätze und bei Zugrundelegung des maßgeblichen Aspekts des Verhältnisses von Vor- und Nachsteuerrendite § 2 b EStG nur solche Modelle erfasse, welche mindestens 94 % anfängliche Verlustzuweisung versprechen. Ob sich eine solche - wenn auch griffige - Interpretation durchsetzen kann, bleibt abzuwarten.

Für den speziellen Bereich der Film-Leasing-Fonds oder ihnen nahestehenden Konzepte kann auch die Ankündigung der Novellierung der Leasingergasse eine Rolle spielen. Auch insoweit ist aber für den Emissionszeitraum 1999 kaum mehr mit verwertbaren Ergebnissen zu rechnen.

Auch die angekündigten neuen AfA-Tabellen werden wohl keine allgemeinen Richtwerte für die Abschreibungssätze von Filmrechten enthalten. Die bisher gültigen AfA-Tabellen gelten daher bis auf weiteres fort, wobei interessanterweise in einem BMF-Schreiben vom 15.6. 1999<sup>11</sup> gerade für Verlustzuweisungsgesellschaften im Sinne des § 2 b EStG die Ausnahme gemacht wird, daß insoweit das jeweilige Betriebskonzept auch maßgeblich für die AfA sein soll.

### 5. Fazit

Film- und Medienfonds decken ein offenbar wachsendes Bedürfnis der Medienwirtschaft ab. Wo eine echte Nachfrage besteht, ergeben sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch Gewinnpotentiale. Volks- und betriebswirtschaftlich unsinnig dürfte eine Situation sein, in der durch eine mehr oder weniger bewußt herbeigerührte Unsicherheit in den steuerlichen Rahmenbedingungen durchaus gewinnorientiert und zukunftsfrüchtig anzusehende Entwicklungen verhindert oder verzögert werden, auch wenn es sich gerade bei Engagements in der Medienindustrie in besonders hohem Maße und mit besonderen Chancen und Risiken behaftete Beteiligungen handelt.

Anleger und ihre Berater, welche die diesbezüglichen investitionsspezifischen Risiken evaluieren und bei der Portfolioplanung berücksichtigen können, müssen sich in diesem Jahr darauf einstellen, daß es - von den z. T. keineswegs so eindeutigen Altfällen abgesehen - kaum ein Beteiligungsangebot mit absoluter steuerlicher Planungssicherheit geben kann. Für die Qualität eines Filmfonds kann es in diesem Umfeld dann nur sprechen, inwieweit diese Unbekannten erkannt, dem Anleger dargestellt und in der Konzeption und praktischen Umsetzung berücksichtigt werden.

10) Vgl. die sog. Formulierungshilfe des Ref. IV A 5 v. 2. 3. 1999.

11) BStBH 1999,543.